

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge	01.04.2017	31.12.2017	115.000 €	6100001	3031000
	Aufwendungen	01.01.2018	dauerhaft	150.000 €		
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:
Eigenanteil Stadt:

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Begründung:

Zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2015 ist der Steuersatz für die Spielgerätesteuern von 15 v. H. des Einspielergebnisses (Bruttokasse) auf 18 v. H. erhöht worden.

Zur Verbesserung der Einnahmesituation empfiehlt die Verwaltung eine erneute Erhöhung des Steuersatzes auf nunmehr 20 v. H. des Einspielergebnisses ab dem 01.04.2017. Als Folge davon werden jährliche Mehrerträge in Höhe von rd. 150.000 € erwartet.

Die Festsetzung der Höhe der Vergnügungssteuersätze liegt grundsätzlich im Ermessen der Stadt. Die Höhe der Steuer darf jedoch gegenüber den Automatenaufstellern keine Erdrosselungswirkung (Artikel 12 Grundgesetz - unzulässiger Eingriff in die Berufsausübung -) entfalten. Durch die Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Bestandsentwicklung von Spielgeräten ein schlüssiges Indiz für die fehlende Erdrosselungswirkung der Steuer darstellen kann. Lässt bereits die Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte den hinreichend sicheren Rückschluss zu, dass die Vergnügungssteuer nicht erdrosselnd wirkt, bedarf es zur Beurteilung dieser Frage keiner weiteren Ermittlungen zur Ertragslage der Aufsteller im Satzungsgebiet. Jedoch ist auch allein die Verringerung des Bestandes an Geldspielgeräten noch kein Indiz für eine Erdrosselungswirkung, da durch die Stadt eine Verminderung der Anzahl von Geldspielgeräten als Lenkungsziel verfolgt werden kann. Zum Vorhandensein einer Erdrosselungswirkung müssten die betroffenen Automatenaufsteller in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sein, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Es müssten wirtschaftliche Auswirkungen dadurch feststellbar sein, dass die schwächsten Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue ihren Platz einnehmen. Der Bestand der vorhandenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie die Entwicklung der Steuereinnahmen auf Basis der Einspielergebnisse geben keinen Anlass dafür, dass aufgrund des derzeitigen Steuersatzes von 18 v. H. Anzeichen für eine Erdrosselungswirkung vorliegen. Auch bei einer Erhöhung des Steuersatzes auf 20 v. H. des Einspielergebnisses kann hiervon aufgrund der bisherigen Erkenntnisse und der hierzu bekannten Rechtsprechung nicht ausgegangen werden. Ein Steuersatz ist in dieser Höhe bereits in einigen Fällen gerichtlich behandelt worden. Bisher ist der Verwaltung kein Urteil bekannt, welches eine Erdrosselungswirkung festgestellt hat.

Auswirkungen auf den Demografiefprozess:

Die Anpassung der Satzungsbestimmung hat keinen Einfluss auf den Demografiefprozess.

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 11.06.2009